

Gaspreisanpassungen: Selbstdeklaration und Dokumentenliste für Gasanbieter

1. Selbstdeklaration

Die Gemeinde/das Unternehmen Gasversorgung Egnach bestätigt dem Preisüberwacher

- a) Dass die Preiserhöhung *oder -senkung* einzig den Energiepreis und nicht andere Preiskomponenten wie den Durchleitungspreis betrifft;
- b) Dass die Reserven einen Viertel des erwarteten Jahresumsatzes nicht übersteigen oder Reserven oder andere eigene Mittel dazu verwendet werden, um die Einkaufspreisenerhöhung mitzufinanzieren;
- c) Dass der aus der Gasversorgung resultierende Gewinn 3 % des investierten Kapitals nicht übersteigt und gegenüber dem Referenzjahr 2021 nicht steigt;
- d) Dass die zugrundeliegenden Abschreibungen höchstens denjenigen entsprechen, welche bei Berechnung nach Nemo (Abschreibungssatz und -dauer) resultieren;
- e) Dass keine obligatorische Abgabe an das Gemeinwesen (ausser den üblichen Steuern) wie beispielsweise kommunale oder kantonale Konzessionsgebühren oder andere Gewinnablieferungen auf dem Energieabsatz, den Leitungen oder jeglicher anderer Basis erfolgen;
- f) Dass somit die Preiserhöhung höchstens die Steigerung der Einkaufspreise überwälzt, oder dass die Tarifsenkung mindestens der Weitergabe der gesunkenen Beschaffungskosten entspricht;
- g) Dass die Preiserhöhung umgehend rückgängig gemacht oder vermindert wird, sobald die Umstände dies zulassen.

Falls sämtliche hiervor formulierten Voraussetzungen erfüllt sind und die nachfolgenden drei Fragen beantwortet werden, verzichtet die Preisüberwachung *in der Regel* auf eine Empfehlung und informiert die Gasversorgung/Gemeinde innerhalb eines Monats entsprechend. Die Konsultationspflicht gemäss Art. 14 PüG ist damit erfüllt. Gasversorgung/Gemeinde und Preisüberwacher publizieren sowohl die Selbstdeklaration als auch die Antwort des Preisüberwachers auf ihren jeweiligen Internetseiten.

Ist die eine oder die andere der sieben Voraussetzungen für die Selbstdeklaration nicht erfüllt, so hat das Unternehmen/die Gemeinde die Möglichkeit, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen und die Abweichungen von der Position des Preisüberwachers zu begründen. Dieser entscheidet dann, ob ihm diese Begründung nachvollziehbar erscheint, in welchem Fall die Selbstdeklaration akzeptiert und veröffentlicht wird, oder ob er eine vertiefte Analyse des Tarifs gemäss nachstehendem Punkt 2 durchführen will.

Zusatzfragen:

1. Wer erlässt oder genehmigt die Tarifänderung?
→ Gemeinderat der politischen Gemeinde Egnach
2. Auf welchen Zeitpunkt soll der neue Tarif in Kraft treten? (Bitte stellen Sie uns die alten und neuen Tarifblätter zu)
→ 1. Oktober 2023
3. Wie viel beträgt die Erhöhung oder Senkung durchschnittlich in Rp./kWh, in Prozent und total in Franken, und wie wirkt sich diese insgesamt auf die erwarteten Einnahmen in Franken aus?
→ Senkung 5.9 Rp./kWh
→ Senkung rund 30%
→ Senkung total ca. 737'500 Franken / Jahr
→ Reduktion der Einnahmen von CHF 2.5 Mio. um CHF 737'500 auf ca. CHF 1'762'500

Neukirch, 4. August 2023

Politische Gemeinde Egnach
Gasversorgung Egnach
Bahnhofstrasse 81
9315 Neukirch (Egnach)

Der Gemeindepräsident
Emil Müller

